



Homberg (Efze), 26.08.2014

## Vorläufige Anordnung

### Flurbereinigungsverfahren Hauneck B 27 - UF 1863 - Landkreis Hersfeld-Rotenburg

#### Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 - BGBl. I S. 547 - in der derzeit geltenden Fassung -

In dem Flurbereinigungsverfahren Hauneck B 27 - UF 1863 - ergeht folgende

#### I. Vorläufige Anordnung:

1. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - in der derzeit geltenden Fassung - wird hiermit der Besitz und die Nutzung von Grundstücken / Grundstücksteilen, die für den Neubau der Bundesstraße 27 – Ortsumgehung Hauneck - dauerhaft oder vorübergehend benötigt werden, den Eigentümern/Pächtern entzogen und auf die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung - Hessen Mobil -Straßen und Verkehrsmanagement- übertragen. Der Besitz- und Nutzungsentzug beeinträchtigt die Eigentumsrechte nicht. Diese werden im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens geregelt.

Der Besitz- und Nutzungsentzug erfolgt zum

**17. Oktober 2014 um 0:00 Uhr.**

Folgende Grundstücke sind hiervon betroffen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hauneck	Unterhaun	4	41/12, 42/7, 43/1, 46/1, 47/1, 48/47, 60/1, 61/1, 63,
Hauneck	Unterhaun	4	68, 102/2, 105/1, 108/3, 108/4, 109/4, 109/6, 115,
Hauneck	Unterhaun	4	116/2, 117, 130/3, 130/4
Hauneck	Oberhaun	10	87/33

Die genaue Lage, Abgrenzung und die Größe der in Anspruch zu nehmenden Flächen sind den Grunderwerbplänen (Unterlage 14.1 Blatt-Nr. 1 bis Blatt-Nr. 8) und dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2 Blatt-Nr. 1 bis Blatt-Nr. 19) aus den Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Bundesstraße 27 - Ortsumgehung Hauneck - zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in Anspruch zu nehmenden Flächen auf den Lageplänen 1-2, im Maßstab 1:2000, als für den **Straßenbau zu erwerbende Fläche (gelb)**, als für den **Straßenbau vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche (grün)** und als für **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) dauerhaft zu beschränkende Flächen (blau)** dargestellt.

2. Diese vorläufige Anordnung ist längstens wirksam bis zum Erlass eines anderen Verwaltungsaktes - z. B. der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG oder der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG bzw. der Vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG, wodurch eine neue Regelung getroffen wird.  
Der Nutzungsentzug an den **vorübergehend** in Anspruch genommenen Teilflächen erfolgt für die Dauer der tatsächlichen Nutzung durch die Straßen- und Verkehrsverwaltung während der Bauzeit.

Sollte der Besitz- und Nutzungsentzug aufgrund von Verzögerungen bei der Bauausführung nicht zu dem o. g. Zeitpunkt notwendig sein, kann die Flurbereinigungsbehörde die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung der Grundstücke genehmigen bzw. anordnen.

3. Der Träger des Unternehmens, die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- hat für die den Beteiligten in Folge dieser Vorläufigen Anordnung entstandenen Nachteile, Entschädigung in Geld zu leisten. Dies gilt nicht, soweit die entstandenen Nachteile durch die vorläufige Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Um den Nutzungsverlust auszugleichen, den die von der vorstehenden Regelung betroffenen Bewirtschafter der Grundstücke erfahren, werden diesen bis zur Neuzuteilung bzw. Zuweisung von Ersatzland jährlich Nutzungsentschädigungen gezahlt. Soweit die Grundstücke im Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme bereits bestellt sind, wird eine angemessene Entschädigung für den Aufwuchs gewährt. Die Höhe der Entschädigungen wird von der Flurbereinigungsbehörde, ggf. unter Zuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen, ermittelt und festgestellt. Das Ergebnis der Feststellung wird den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

Die Zahlung bzw. Verrechnung der Entschädigung erfolgt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens über die Kasse der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hauneck B 27. Entschädigungen für sonstige vorübergehende Wirtschafterschwernisse müssen von den Betroffenen im Einzelfall beantragt und begründet werden (z. B. Umwege während der Bauzeit, Erschwernisse durch Anschnitte u. ä.). Entschädigungen hierfür werden ebenfalls von der Flurbereinigungsbehörde, ggf. unter Zuziehung eines Gutachters, ermittelt und festgesetzt.



## Gründe:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Beschluss vom 23.11.2006 den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesstraße 27 - Ortsumgehung Hauneck, Ortsteile Sieglos, Oberhaun, Unterhaun -, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+686 erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss hat mit Wirkung des 13.04.2007 Bestandskraft erlangt.

Das Flurbereinigungsverfahren Hauneck B 27 wurde mit Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, vom 22.10.2009 gemäß § 87 FlurbG angeordnet.

Die Einleitung des Verfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG wurde vom Regierungspräsidium Kassel -Enteignungsbehörde- mit Schreiben vom 21. Juni 2006 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde beantragt.

Der Erlass dieser vorläufigen Anordnung erfolgt aufgrund der Anträge der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung-, vertreten durch Hessen Mobil -Straßen und Verkehrsmanagement Fulda-, vom **15. Juli 2014**.

Die B 27 ist eine überregionale Verbindungsstraße, die den Raum Göttingen über Bad Hersfeld mit dem Raum Würzburg verbindet. Der Neubau der Ortsumgehung Hauneck stellt eine eigenständige, verkehrswirksame Umfahrung der Ortslagen Sieglos, Unterhaun und Oberhaun dar. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Ortsumgehung führt zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrten vom überregionalen Verkehr.

Damit gehen die deutliche Verringerung der Lärm- und Schadstoffemissionen einerseits und ein Gewinn an Sicherheit und Lebensqualität in den Ortslagen andererseits einher. Dies wird auch durch die Einstufung „vordringlicher Bedarf“ im Bedarfsplan für Bundesstraßen deutlich.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße wurde inzwischen begonnen, erste Bauwerke (Brücken) errichtet. Weitere Bauabschnitte sollen entsprechend dem Bauzeitenplan folgen. Voraussetzung hierfür ist u. a. die Verfügbarkeit der für die weiteren Baumaßnahmen und die vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen benötigten Flächen.

Somit ist es dringend erforderlich, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung zu regeln und die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) in Besitz und Nutzung der weiteren zum Neubau der Bundesstraße 27 – Ortsumgehung Hauneck - benötigten Flächen einzuweisen.

## Veröffentlichung und Auslegung

Diese vorläufige Anordnung wird in der Gemeinde Hauneck, in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Schenkklengsfeld, Haunetal und Niederaula sowie der Stadt Bad Hersfeld öffentlich bekannt gemacht.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an liegt diese vorläufige Anordnung mit den Grunderwerbsplänen, dem Grunderwerbsverzeichnis und den Übersichtsplänen einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Betroffenen bei

der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Hauneck,  
Hersfelder Straße 14  
36282 Hauneck  
Raum: \_\_\_\_\_

der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Haunetal  
Konrad-Zuse-Platz 6  
36166 Haunetal  
Raum: \_\_\_\_\_

der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Schenklengsfeld  
Rathausstraße 2  
36277 Schenklengsfeld  
Raum: \_\_\_\_\_

der Gemeindeverwaltung der  
Gemeinde Niederaula  
Schlitzer Straße 3  
36272 Niederaula  
Raum: \_\_\_\_\_

der Stadtverwaltung der  
Stadt Bad Hersfeld  
Weinstraße 16  
36251 Bad Hersfeld  
Raum: \_\_\_\_\_

zu den dort üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus.

## II. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) - in der jeweils geltenden Fassung - unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen angeordnet.

### Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen des besonderen öffentlichen Interesses geboten; folgende zwingende Gründe an der zeitnahen Verwirklichung der Baumaßnahme bestehen:

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren zielt maßgeblich darauf ab, die mit der Realisierung der Baumaßnahme des Unternehmens verbundenen Nachteile für Grundstückseigentümer und Pächter möglichst rasch zu beseitigen oder gering zu halten. Dies bedingt eine beschleunigte Durchführung der Flurbereinigung.

Die damit einhergehende Dringlichkeit rechtfertigt die Anordnung der sofortigen Vollziehung um die baldige Umsetzung des Vorhabens des Unternehmensträgers - hier: Fortsetzung der bereits begonnenen Baumaßnahmen - zu ermöglichen. Dies wiederum setzt die sofortige Verfügbarkeit der für die Baumaßnahme benötigten Flächen voraus.



Des Weiteren ist die Einhaltung des Bauzeitenplanes für den Unternehmensträger aus wirtschaftlichen und technischen Gründen unbedingt erforderlich. Auch hierfür ist die sofortige Verfügbarkeit der für die Baumaßnahme benötigten Flächen erforderlich.

Damit einhergehend kann die zeit- und sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel nur bei planmäßiger Fortführung der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Dies setzt ebenfalls die sofortige Verfügbarkeit der für die Baumaßnahme benötigten Flächen voraus.

Mit dem Weiterbau der Umgehung gehen im Haunetal u. a. Lebensräume des europarechtlich geschützten Ameisenbläulings verloren. Dieser Schmetterling benötigt für eine erfolgreiche Vermehrung den Wiesenknopf und bestimmte Wiesen bewohnende Ameisen. Nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Dies bedeutet, es muss der neue Lebensraum für die betroffenen Individuen in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen, wenn der angestammte Lebensraum verloren geht. Nach dem derzeitigen Bauzeitenplan müssen daher zur Flugzeit im Sommer/Spätsommer 2015 Flächen mit blühendem Wiesenknopf vorhanden sein. Sichergestellt werden soll dies durch eine Nutzungsbeschränkung in Form einer frühen ersten Mahd und einer späteren zweiten Mahd (nach der Blüte des Wiesenknopfs) der vorgesehenen Flächen. Aufgrund dieser ökologischen Zwangspunkte und dem zu erwartenden Baufortschritt ist eine Verschiebung der Umsetzung nicht zulässig und die sofortige Verfügbarkeit der für die vorlaufenden Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Flächen notwendig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, 34576 Homberg (Efze), erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 26.08.2014

  
Rohde  
Leitender Vermessungsdirektor

